

Hrsg. Ullrich Junker

**Der Tallsackmarkt am Palmsonntage
in
Warmbrunn.**

Von Dr. Nentwig - Warmbrunn.

©Transkription
Ullrich Junker
Mörikestr.16
D 88285 Bodnegg
im Februar 2018



Der Tallsackmarkt am Palmsonntage in Warmbrunn.¹

Von Dr. Nentwig - Warmbrunn.

Hie und da im Riesengebirge finden sich noch kümmerliche Überbleibsel alter Volksfeste, wie die Pfingstmärkte auf dem Kynast und dem Bolzenschlosse oder die Kirmeß am Sonntage nach St. Annentag bei der Annakapelle, aber sie haben weder Bedeutung mehr noch Anziehungskraft. Nur der Palmsonntagmarkt in Warmbrunn vermag noch die Massen zu bewegen und scheint an Ausdehnung eher zu- als abzunehmen.

Woher kommt dieser Markt?

Zwar fehlt die urkundliche Beglaubigung seiner Entstehung, aber diese läßt sich unschwer und dazu mit Sicherheit feststellen, wir müssen uns nur in das klösterliche Warmbrunn zurückversetzen.

Im Jahre 1403 hatte Ritter Gotsche II. Schoff eine Cistercienserpropstei dort gestiftet, die bald der Mittelpunkt der seelsorgerischen Thätigkeit für einen großen Teil des hirschberger Thales, insbesondere des Vorgebirgslandes wurde. Sel-

¹ Vortrag, gehalten im wissenschaftlichen Verein zu Hirschberg am 15. Dezember 1900.

ten darum, daß die Brüder – im Durchschnitt fünf – in der Propstei vereinigt waren. Nur an hohen kirchlichen Festtagen mit feierlichem Umzuge, zu denen früher auch der Palmsonntag gehörte, war ihre Anwesenheit und Mitwirkung in der Hauptkirche nötig und auch das Volk mußte sich dahin bemühen, wenn anders es Teil an der Palmenweihe, der Palmenprozession und der Passion haben wollte. Und bei der frommen Richtung jener Zeit kam es gern und zahlreich. Ein Wirtshausleben nach heutiger Art gab's damals nicht, auch war das einzige Gasthaus in Warmbrunn, der erst 1418 erbaute Gerichtskretscham, jetzt „Schwarzer Adler“, zur Aufnahme und Bewirtung größerer Mengen räumlich zu beschränkt, und es mußte für der frommen Waller Leibes Notdurft durch Verkauf von Speise und Trank in eigens dazu aufgeschlagenen Buden gesorgt werden. Daneben hielt man auch andere Sachen, wie Rosenkränze, Heiligenbilder, Wachsstöcke und Pfefferkuchenwaren feil, immer aber in nächster Nähe der Kirche, und so bildete sich in Warmbrunn am Palmsonntage ein Markt- heraus, der sich ursprünglich ja in den herkömmlichen Grenzen eines Kirchweihfestes gehalten haben mag. Wie lange jedoch, wissen wir nicht, jedenfalls schon recht bald, haben andere Handelsbeflissene die gute Gelegenheit benutzt, allerhand Waren für den häuslichen und persönlichen Bedarf der Landleute, besonders der Gebirgsbewohner auszulegen, die im Winter nicht immer Gelegenheit hatten, zu Schaden gekommenen Hausrat rechtzeitig zu ergänzen. So wuchs der Kirchweihmarkt am almsontage in Warmbrunn allmählich aus seinem engen Rahmen heraus und entwickelte sich zu einem veritablen Jahrmarkte.

Wann zuerst gegen den Palmsonntagmarkt Einspruch erhoben worden ist, steht aktenmäßig nicht fest, nur daß etwa um 1700 einige Orte mit privilegierten Märkten wiederholt über den Hausierhandel und mehr noch über die kleinen Märkte, die in Begleitung von Wallfahrten, Kirchenfesten und anderen öffentlichen Zusammenkünften auftauchten, Beschwerde geführt haben. In dem ersten Bezuge war am 3. Juli 1721 eine kaiserliche Resolution dahin ergangen, daß die herumziehenden Handelsleute bloß auf Jahrmärkte und auch dahin nur unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden sollten; auf die andere Beschwerde verfügte am 5. Dezember 1724 die oberamtliche Regierung in Breslau, daß alle dergleichen verbotenen Nebenmärkte, sowohl bei Kirmessen als Wallfahrten bei angemessener Pön, die die Obrigkeit des Orts, weil sie solches zuläßt und nicht verhindert, u erlegen haben würde, abgestellt werden sollten. Ausgenommen war der Handel mit Bildern, Rosenkränzen und anderen zur Andacht gehörigen Sachen, wie auch Wachskerzen und Pfefferkuchenwaren. Vielen Weichbildstädten ging diese Verfügung nicht weit genug, sie verlangten ganze Arbeit, nämlich vollständige Abschaffung der sogenannten Nebenmärkte. Das zu erreichen schien der nächste und sicherste Weg, die Berechtigung der Landstädte zur Abhaltung von Jahrmärkten anzuzweifeln und dadurch eine amtliche Prüfung herbeizuführen. Graf Hans Anton Schaffgotsch, damals Oberamtsdirektor in Schlesien, war natürlich von allen Schritten, die in dieser Richtung gethan wurden, unterrichtet, und da manche Titel auf das Recht Märkte abzuhalten doch nicht ganz unanfechtbar

sein mochten, auch in Warmbrunn nicht, er in seiner hohen Stellung sorgsam darauf achten mußte, daß er sich keiner Gesetzwidrigkeit schuldig machte, so schrieb er am 21. Februar 1725 an Johann Karl Neumann, „der hochreichsgräflichen Bibliothek in Hermsdorf ersten Bibliothecarium“, bekannter als rühriges Mitglied jenes schönggeistigen Kreises in Hirschberg. den ein entschuldbarer Lokalpatriotismus gern als „Hirschberger Dichterschule“ preist. In der nicht unbegründeten Befürchtung, daß die Hirschberger eine so schöne Gelegenheit, ihm Verdruß zu machen, gern ergreifen würden, beauftragte er Neumann, im Hermsdorfer Archive nach dem Herkommen nicht allein des Palmsonntagmarktes, sondern auch der anderen Märkte zu forschen, die sich in Warmbrunn mit der Zeit eingebürgert hatten und sich darüber zu äußern, „ob nicht inmittelst und bis die Etablierung der Märkte festgesetzt, dieselben suspendiert werden könnten“.

In Warmbrunn fanden nämlich noch zweimal größere Märkte statt: am Johannistage und an einem Adventsonntage. Die Entstehung des ersteren ist der des Palmsonntagmarktes ähnlich.

Herzog Bernhard hatte 1281 den Johannitern im Breslauer Sprengel den Ort geschenkt, qui dicitur calidus fons, das ist Warmbrunn. Die neuen Besitzer machten den Wald urbar und setzten auf die Rodung ein Kloster – claustrum calidi fontis – ein Hospital und eine kleine Kapelle, die dem h. Johannes dem Täufer geweiht war. Sicher haben die Ritter als Krankenpfleger von Beruf den Gebrauch der Bäder, von deren Besuch schon um 1180 die Überlieferung zu wissen vermeint, in richtige Bahnen geleitet und für Zuzug von außen gesorgt. Diesem Bestreben kam zu Hilfe der fromme Volksglaube jener Zeit, daß die Bäder in der Nacht der Sommersonnenwende besonders heilkräftig wirkten, weshalb am Vorabende vor St. Johannistag Kranke und Gesunde ins warme Bad wallfahrteten, um Heilung von ihren Gebrechen oder doch Linderung und Erfrischung zu suchen. Bei dieser Gelegenheit hat sich dann, wie beim Palmsonntage, aus kleinen Anfängen ein Jahrmarkt gebildet.

Der Adventmarkt bestand nach sicherer Feststellung damals erst seit etwa 12 Jahren und war durch unzulässige Begünstigung von Handelsleuten aus Friedeberg, Greiffenberg und Seiferschau seitens des Gerichtsverwalters Baumert in Warmbrunn in Aufnahme gekommen, der von dem Aufbau der Buden Nutzen zog. Neumann hatte das in seinem Berichte vom 10. März 1725 festgestellt und sich dahin geäußert, „daß der am Palmsonntage zu halten gewohnte Jahrmarkt eine dermaßen alte Einführung ist, daß dessen Anfang Niemand mehr gedenket.“ Einer vorzeitigen Schließung der Märkte widerriet er aufs Entschiedenste. Er war der Meinung, daß die paar Markttage die Hirschberger kaum schädigen könnten, aber er traute ihnen schon zu, „da sie Keinem etwas gönnen“, daß sie von Warmbrunn die Legitimation für seine Märkte fordern würden. Dem ließ sich nach seiner Ansicht allerdings entgegenhalten, daß Warmbrunn ein stark besuchter Badeort wäre, in dem den ganzen Sommer über In- und Ausländer vorübergehend sich aufhielten, für deren „commode Subsistenz“ doch gesorgt werden, müßte, und dazu wäre einmal nötig, daß Handelsleute Waren auslegten. Solchen Orten wurde

allenthalben eine Sonderstellung zugestanden; in dem „elenden Altwasser“ hielten Glashändler, Italiener u. a. ungehindert feil, ohne daß Schweidnitz oder Landeshut sich jemals beschwert hätten. Da zudem die Klage noch nicht angestrengt, geschweige denn ein Verbot solcher Märkte vom Landesfürsten ausgewirkt war, so hielt Neumann es für übereilt, „gleichsam ante discrimen diese Jahrmärkte zu suspendiren und den Hirschbergern Gelegenheit zu geben, solches pro diffidentia propriae causae zu achten und desto beherzter sich dawider zu setzen.“

Die Befürchtungen des Grafen sind wohl nicht eingetroffen, denn weder melden Akten jener Zeit von Streitigkeiten der angedeuteten Art, noch beziehen sich spätere Schriftstücke darauf. Gleichwohl gab der Graf im November 1731 seinen Entschluß zu erkennen, fremden Krämern ein mehrmaliges Feilhalten im Jahre in öffentlichen Buden nicht ferner zu gestatten, „besonders da solches ein Ansehen von einem Markte bekommen könnte, welches zu introduciren nichterlaubet.“ Die Einheimischen, denen es unbenommen blieb, ihre Waaren „wie vor uralten Zeiten“ auszulegen, hätten, so sollte man meinen, allen Grund gehabt, nicht blos den Ausschluß auswärtiger Marktzieher freudig zu begrüßen, sondern vielmehr diese Verfügung als wirksamen Schutz ihres Gewerbefleißes willig hinzunehmen und in der dadurch geschaffenen Stetigkeit des warmbrunner Handels einen ausreichenden Ersatz für einen zweimaligen Marktausfall zu finden. Aber gerade das Gegenteil trat ein. Das Fernhalten fremder Verkäufer gefiel den Warmbrunnern schon, die angestrebte Beseitigung der Märkte entrang ihnen bittere Klagen. „Die Bekanntgabe der Kassierung des Jahrmarktes ist wie ein Donnerschlag gewesen, der durch die Ohren das Herz rührete,“ schrieb Neumann am 19. Februar 1732 an den Grafen. Schließlich fanden sie aber doch einen Ausweg aus allen schweren Nöten: der Gras sollte beim Kaiser das Marktrecht für Warmbrunn erbitten. Die Kosten des Verfahrens erbot sich die Gemeinde zu tragen. Der Gedanke gefiel Neumann nicht blos, er erweiterte ihn vielmehr noch auf das Nachsuchen der Stadtrechte für Warmbrunn. „Es sind viele Dörfer in Schlesien,“ bemerkte er in demselben Schreiben an den Grafen, „Warmbrunn außer der Meile gelegen ist und selber das große Breslau leiden muß, daß das verachtete Hundtsfeld zu einer Sorella und Stadt geworden ist und Jahrmärkte halten darf.“ Auch dem Grafen sagte der Plan zu, der, wenn er die kaiserliche Bestätigung erhielt, alle Marktstreitigkeiten mit einem Schlage beseitigte und dazu, wie er meinte, Warmbrunn ein größeres Ansehen gab. Die Sache wurde mit solchem Eifer verfolgt, daß schon Anfang April der Antrag auf Verleihung des Stadt- und Marktrechts an den Grafen nach Breslau abging mit der Bitte, das Gewicht seines Einflusses in der kaiserlichen Hofkanzlei in Wien für die Bewilligung des Gesuches einsetzen zu wollen. Man wies darin auf den zahlreichen Besuch der warmbrunner Thermen durch Kurgäste aus Schlesien und Sachsen, Böhmen und Polen hin, der, da der Ort außer der Meile von Hirschberg lag, allerlei Handelsleute und Handwerker hergezogen hatte, die auch ihr gutes Auskommen fanden, bis die benachbarten Bäder und Gesundbrunnen allmählich anfangen, Warmbrunn Gäste zu entziehen. In beweglichen Worten stellte man dann die bittere Armut vor und die Unmöglichkeit, bei Ablehnung des Gesuches die schuldigen Contribuenda zahlen zu können – ein

Grund, der nie fehlte, wenn die Warmbrunner von der Regierung oder ihrer Grundherrschaft etwas begehrten – und deutete vielverheißend auf den Gewinn hin, den die Bewilligung ihrer Bitte der Staatskasse bringen würde, „weilen die vielen aus Sachsen hereinkommenden Handelsleute und Krämer ihre Waaren an der Grenze alle verzollen und veraccisieren müssen, der mehreren Cousumption und des daher rührenden Vorthails vor die Landes-Accise, bei so häufiger Zusammenkunft des Volks nicht zu gedenken.“ Sie erbaten die kaiserliche Bestätigung dreier Märkte, am Sonntag Palmarum, am St. Johannstag und am Sonntag nach S. Francisci (3. December).

Über den Erfolg des Gesuches lassen uns die Akten im Stiche, wir wissen nur, daß im Februar 1733, also nach fast zwei Jahren, das königlich jauerische Amt dem Grafen mittheilte, daß, die Eingabe der Gemeinde Warmbrunn wegen Verleihung des Marktrechts aus der kaiserlichen Kanzlei in Wien zu weiteren Erhebungen und gutachtlichem Berichte nach Jauer zurückgegangen war. Gleichzeitig wurde der Gras ersucht, Stellung zu dem Antrage zu nehmen. Dann findet sich im nächsten Jahre noch eine Kostenrechnung für Stempel, Postporto an die Agenten in Wien und andere damit zusammenhängende kleine Auslagen und damit verlassen uns die Quellen bis zum Jahre 1769. Hier setzen sie aber gleich mit einem frischfröhlichen Streite zwischen Hirschberg und Warmbrunn ein, der besonders von Seiten Hirschbergs mit ziemlicher Schärfe geführt wurde. Es war der letzte aussichtslose Versuch, eine verlorene Position wieder zu gewinnen.

Zwischen Hirschberg und Warmbrunn hat, wenn der Handel in Frage kam, nie ein sonderliches Einvernehmen obgewaltet. Wie anderen Städten war auch Hirschberg durch landesherrliches Privileg das Meilenrecht verliehen worden, das ist das Recht des Mälzens und Brauens, des Handwerks und Salzmarktes auf den Umkreis einer Meile. Über dieses ausschließliche Vorrecht des Gewerbebetriebes wachten die Städte mit eifersüchtigen Augen, sahen sie darin doch eine der wertvollsten Grundlagen ihrer Macht und ihres Wohlstandes. Hirschberg hatte sich dieses kostbare Privileg am Dienstage vor Pfingsten (3. Juni) 1348 von Herzog Bolko II. bestätigen lassen, damit aber ein Durchbrechen dieses von den Landorten außerordentlich schwer empfundenen Zwanges nicht zu hindern vermocht. Die Beschwerden über Verletzung des Meilenrechts mehrten sich, ein Stein nach dem andern bröckelte von dem nur mühsam erhaltenen Baue ab; kurz, soweit Warmbrunn in Frage kommt: Im Jahre 1668 machte des Grafen Christoph Leopold Schaffgotsch Wirtschaftshauptmann, Melchior Albrecht, das kgl. Urbariumt bekannt, kraft dessen dem Gute Warmbrunn ein Kretscham und das Recht zu mälzen und zu brauen zustand.²

Auch die Handwerker hatten sich allmählich der Abhängigkeit von Hirschberg entzogen. Um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts wurde bei Feststellung der Gerechtsame Warmbrunns bemerkt, „weil bekannt, daß Warmbrunn die

² Interessant ist die ausführliche Darstellung ähnlicher Streitigkeiten zwischen Hirschberg und Schmiedeberg in der im December 1900 erschienenen vortrefflichen „Geschichte der Stadt Schmiedeberg im RG. von Theodor Eisenmänger“. Breslau: Woywod.

Stadtgerechtigkeiten exerciret und deshalb allda die in Städten gewöhnlichen Handwerke getrieben zu werden pflegen, auch Warmbrunn gemeinlich den Landstädten gleich ästimiret wird als würde zu überlegen fein, wie derlei alldort exercirende Jura zu consideriren und hinkünftig in dem Generaldiplomate zu exprimiren?“

Es ist begreiflich, daß die durch Jahrhunderte zwischen den beiden Orten geführten Streitigkeiten zu anhaltender Erbitterung in Handels- und Handwerkerkreisen führen mußten, die noch einmal, im Juni 1769, hell aufloderte. Damals wendeten sich die Ältesten und Deputirten des Schuster- und Kürschnermittels, der Töpfer-, Hutmacher- und Strickerzunft, sowie der Tuchmacherinnung an das Kynast'sche Amt mit einer Beschwerde über die Warmbrunner, weil diese eigenmächtig am Palmsonntage einen Jahrmarkt eingerichtet, ihre Waaren feilgeboten und durch Einladungen fremde Marktzieher zu seinem Besuche aufgefordert hätten. Die Hirschberger würden, so versicherten sie, Warmbrunn ja gern einen Vortheil gönnen, wenn solche Toleranz ihnen selbst nicht schaden würde und zudem der ganze Jahrmarkt nicht gesetzwidrig und ein sträflicher Eingriff in die landesherrliche Gerechtsame wäre. Bei diesem seinen Empfinden für Gesetz und Recht gaben sie wenigstens doch zu, daß die Accise- und Zollreglements Jedermann freien Handel zugestünden, aber dieser Umstand rechtfertige den Palmsonntagmarkt eben so wenig, wie dies die höheren Einnahmen der königlichen Accise in Warmbrunn thun. Denn „das Accise- und Zollamt in Warmbrunn“, erklärten sie, „hat zwar durch stärkere Ein- und Ausfuhr in seinen Kassen einiges Plus, allein solches kann das königliche Interesse keineswegs argumentiren, da unsere und andere Kassen notwendig ein proportionirliches Minus haben müssen.“ Sie forderten, „auf das fürdersamste die Inhibition des mehrerwähnten Jahrmarkts durch die dienlichsten und kräftigsten Mittel auf das nachdrücklichste zu betreiben“. Das Kynast'sche Amt lehnte ab in dieser Sache etwas zu veranlassen; eine Abschaffung des Palmsonntagmarktes läge gar nicht in seiner Macht, da er per longaevum usum a summo principe approbirt sei und diese durch den Ausfall in der Einnahme der Accise das königliche Interesse schädigen würde.

Dieselbe Beschwerde wurde von den hirschberger bürgerlichen Handwerksgeossen natürlich auch an die königl. Kriegs- und Domänenkammer in Glogau geschickt, mit der Ausdehnung auf das Feilhalten an den Adventssonntagen. Sie erreichten auch, daß durch königliches Kammerresolut vom 6. Oktober 1769 die bislang an den Adventssonntagen gehaltenen Märkte unter Androhung der Konfiskation der Waren und anderer Strafen verboten wurden. „Was aber den auf den Palmsonntag einfallenden Jahrmarkt betrifft,“ so fährt die Verfügung wörtlich fort, „so muß der Ort bei seiner bisherigen Possession geschützt werden; jedoch ist verfügt worden, daß solches nicht extendiret werde“. Es ist wichtig, bei den fortwährenden Bestrebungen auf Abschaffung des Palmsonntagmarktes in Warmbrunn diese Entscheidung der königlichen Kammer zu Glogau zu kennen, wie auch die ausdrückliche Erklärung der königlichen Regierung zu Liegnitz vom 21. Februar 1770 auf eine Anfrage des königlichen Accise-Amts zu Warmbrunn, daß nämlich die Verfügung der glogauischen Kriegs- und Domänenkammer nur

die „unbefugten Jahrmärkte in Warmbrunn, nicht aber den Palmsonntagmarkt“ betrifft.

Die königlichen Behörden hatten damit die Berechtigung des Palmsonntagmarkts anerkannt und einzig zu erinnern gefunden, daß er die Grenzen eines Kirchweihmarktes, was er eigentlich doch nur war, überschritten hatte. Diese waren in der Vorschrift des Generalis vom 22. April 1747, die auf Grund wiederholter Beschwerden seitens der Magistrate, wie auch der Zünfte und Zechen einiger Städte über die Vermehrung von Ablaß- und Kirchweihmärkten ergangen waren, genau abgesteckt. In der Hauptsache war diese Verordnung nur eine Erneuerung der Sanktion vom 5. Dezember 1724, die wir schon oben kennen lernten. Die Herrschaft und die Ortsgerichte waren angewiesen, der Verfügung der königlichen Kammer vom 6. Oktober 1769 Geltung zu verschaffen. Seitens der ersteren wurden die nötigen Anordnungen sofort erlassen. Daß trotzdem die hirschberger Zunftgenossen den Magistrat angingen, dem Grafen Schaffgotsch das erwähnte Kammerreskript vor der Eröffnung des Marktes nochmals in Erinnerung zu bringen, mag matt durch die Enttäuschung und die Erbitterung, die die königliche Entscheidung in jenen Kreisen hervorgerufen hatte, billig entschuldigen dürfen; daß der Magistrat diesem Ansinnen aber ohne Weiteres nachkam und ohne abzuwarten, wie die Dinge sich gestalten würden, mit den „allerunangenehmsten Weitläufigkeiten“ dem Grafen drohte, ist schon weniger verständlich; denn daß gleich am ersten Markte nach Erlaß des königlichen Kammerreskripts die neue Ordnung der Dinge streng durchzuführen möglich gewesen wäre, hat wohl die königliche Regierung so wenig, wie der hirschberger Magistrat geglaubt. Dazu griffen hier zu viele Interessen in einander über, die am schärfsten in den Streitigkeiten zwischen der Herrschaft und der von dieser gestifteten Propstei hervortraten. Wenn auch, wie schon erwähnt, die Entstehung des Marktes am Sonntag Palmarum auf die Propstei zurückgeht, so hat diese selbst zunächst keinerlei Interesse dafür gezeigt. Auf dem Platze zwischen dem propsteilichen und gräflichen Bade waren von jeher Buden und Verkaufstische bei dieser Gelegenheit aufgestellt worden, ohne daß seitens der Propstei Einspruch dagegen erhoben worden wäre. Das geschah zuerst im Jahre 1716 unter Berufung auf den Artikel 4 des Transakts von 1707, der die im Laufe der Jahre zwischen der gräflichen Herrschaft und der Propstei entstandenen „Jrrungen“ beseitigen sollte. Dieser § 4 lautet: „Damit der Platz zwischen den Bädern frei und offen bleiben möge, soll solcher ferner nicht bebaut oder geschmälert werden.“ Diese Worte auf Verkaufstische und Buden zu beziehen, die nur einen Tag stehen, ist formell ja möglich. - denn sie hinderten immerhin den Verkehr zwischen den Bädern, wenn auch aus kaum 24 Stunden; dem Sinne des Abkommens, der lediglich auf die grund- und erdfesten, beständig stehenbleibenden Baden abzielte, entspricht solche Auslegung ebenso wenig, wie das Verhalten der Pröbste vor dem Jahre 1716.

Graf Hans Anton Schaffgotsch war entschlossen, diesmal sein gutes Recht sich nicht wegdisputieren zu lassen, und befahl von allem, was in dieser Sache sich ereignen würde, ihm sofort zu berichten. Als aber 1718 der Pater Prior, um seinem Einspruche Nachdruck zu geben, vier Buden zwischen dem Propsteibade

und dem sogenannten Trompeteriehaue, das etwa die Stelle des heutigen Maschinenhauses einnahm, wollte wegreißen lassen, trotzdem nach dem angezogenen Transakte der Propstei nur das Traufenrecht am propsteilichen Bade, sonst aber nicht der geringste Anspruch auf jenen Platz zustand, da ließ der Gras die Dinge denn doch nicht Lärm öffentlichen Skandale treiben. Er befahl, die Buden dort wegzunehmen und weiter oben „auf der breiten Gasse zum Schlosse“ auszuführen Diese Nachgiebigkeit, weit entfernt einen Frieden zwischen den beiden in Warmbrunn herrschenden Gewalten herbeizuführen wurde die Ursache zu größeren Unzuträglichkeiten Welche Beweggründe den Pater Innocentius Fritsche, derzeit Prior in Warmbrunn, bei seinem schroffen Vorgehen wider den Grafen geleitet haben, blieb keinen Augenblick zweifelhaft angesichts der Thatsache, daß die Propstei auf den nunmehr frei gewordenen Plätzen selbst Buden errichten ließ und vermietete. Daß sie sich dabei, soweit ihr vermeintliches Jurisdiktionsgebiet reichte, an die gesetzlichen Vorschriften betreffend die Einschränkung des Palmsonntagmarktes nicht für gebunden erachtete, war eine der Hauptursachen, die schließlich zu dem Kammerresolut von 1769 führten.

Andrerseits war der Graf sehr bestrebt, dieser königlichen Verordnung Geltung zu verschaffen; das bewiesen die wiederholten strengen Weisungen an die Ortsgerichte in Warmbrunn und vertrauliche Schreiben an die Magistrate von Hirschberg, Schmiedeberg und Liebenthal, im Sinne des königl. Verbots auf die Pfefferküchler ihres Ortes zu wirken und sie von der Beschickung des warmbrunner Marktes abzuhalten Seine Absicht war, den alten Zustand wieder herbeizuführen und nur, wie ehemals, den Krämern und Professionisten seiner Herrschaften Greiffenstein Kynast und Giersdorf die Auslage zu gestatten Solches ließ er auch den Pfefferkühlern in Friedeberg und Greiffenberg 1772 mitteilen. In der That schloß die Herrschaft, um das einheimische Gewerbe zu unterstützen, alle fremden Marktzieher aus ihrem Jurisdiktionsgebiete aus, aber diese fanden sofort Aufnahme bei der Propstei. Die Folge war, daß, da das Fremde beim deutschen Michel gewöhnlich mehr zieht als das heimische, die herrschaftlichen Unterthanen, die sich mit außergewöhnlichen Mengen von Waren versehen hatten, diese nicht los wurden und obendrein die Herrschaft um Schadenersatz angingen.

Etwas klarer wurden die Verhältnisse, als im Sommer 1772 der Pfefferküchler Samuel Gottlieb Scholtz aus Friedeberg sich in Warmbrunn ansässig machte. Gestützt auf das alte Professionsrecht, wonach der einheimische Meister an seinem Orte allemal das Vorrecht vor anderen besitzt, verlangte er, daß die Kollegen aus Hirschberg, Schmiedeberg, Greiffenberg und Friedeberg an die fünf Punkte, auf die sich dieses Vorrecht gründet, gebunden sein sollten Danach durfte kein Fremder weiße Düten und Bilder auf den Jahrmarkt bringen, auch an dem Orte, wo er ausstellte, nicht backen, wie dies beispielsweise die Propstei gestattete; ferner mußte er sich begnügen, nur an einer Stelle feil zu halten, durfte Waren an andere Händler nicht abgeben, auch nicht vor 12 Uhr mittags auslegen, noch weniger unter Licht verkaufen. Für den nächsten Markt blieb bei der Kürze der Zeit noch Alles beim alten, bis auf die Bestimmung, daß die auswärtigen Pfefferküchler ihre Waren von dem einheimischen Küchler Scholtz zum Weiterverkauf entnehmen

mußten. Von 1775 ab sollte die Praxis dann ganz in Scholtz's Sinne gehandhabt werden, und die Gerichte waren angewiesen, vor Allem daraus zu achten, daß die fremden Kuchler nur einen Tisch aussetzten wogegen den Einheimischen beliebig viele gestattet waren. Natürlich erhoben die Pfefferkuchler aus Hirschberg und Schmiedeberg gegen diese Verfügung abermals Einspruch, worauf die königl. Kriegs- und Domänenkammer in Glogau am 26. Juni 1775 entschied, daß das Aussetzen mehrerer Kuchentische am Palmsonntage in Warmbrunn seitens der Beschwerdeführer sich auf eine „uralte“ Observanz gründete, die sie berechnete, an drei Stellen gleichzeitig feil zu halten. Gegen diesen Entscheid legte nun Scholtz beim dirigierenden Minister von Schlesien Grafen Hoym, Berufung ein, zwar vergeblich, aber mit dem sonst unerwarteten Erfolge, daß ihm, dem als Landmeister und Dorfhandwerker nach Maßgabe eines Zirkulars vom 4. Februar 1754 das Feilbieten seiner Ware nirgends anders als in loco domicilii verstattet sein sollte, nunmehr auch die Jahrmärkte in Hirschberg und Schmiedeberg zu beziehen erlaubt wurde. Merkwürdig bei dieser Entscheidung bleibt aber doch, daß den fremden Kuchlern für Warmbrunn ein größeres Recht zugebilligt wurde, als sie es sonst für privilegierte Märkte hatten, wo sie nur über einen Tisch verfügen durften. Mit der „uralten“ Observanz stimmte es auch nicht ganz; denn fremde Kuchler, d. h. solche, die nicht auf herrschaftlichem Gebiete ansässig waren, beschickten erst 1754, seit der Einrichtung einer königl. Accise in Warmbrunn, den Palmsonntagmarkt.

Noch öfter wurden auf Denunciationen auswärtiger Händler Untersuchungen über Warmbrunns Recht auf den Palmsonntagmarkt angestellt, mit gleichem Ergebnisse, wie früher. Nach und nach gelang es auch, den Markt auf den gesetzlichen Umfang eines Kirchweihmarktes einzudämmen und in diesen Schranken zu halten, bis die Einführung der Gewerbefreiheit durch das Edikt vom 2. November 1810 die Sachlage abermals veränderte. Als damals dem gräflich Schaffgottsch'schen Kameralamte in Hermsdorf u. K. der Entschluß der Gewerbetreibenden verschiedener Städte bekannt wurde, auf Grund ihres Gewerbescheins auch den Palmsonntagmarkt in Warmbrunn zu beschicken, so fragte dieses beim Polizeidepartement der königl. Regierung in Liegnitz um Verhaltungsmaßregeln an und wurde am 23. April 1811 dahin beschieden, „daß in Folge der jetzigen liberalen Grundsätze in Beziehung auf Marktrecht und Gewerbefreiheit die Marktzieher fremder Städte jeder Profession sobald sie mit Gewerbescheinen versehen sind, von Besuchung des am Palmsonntage abzuhaltenden Kirchweihmarktes zu Warmbrunn nicht ausgeschlossen werden können, vielmehr zum Vorteile der Käufer, welcher in dem Maße wächst, als die Verkäufer sich mehren und gern die Wahl unter den Waren haben, auf eine möglichst große Frequenz zu wirken.“

Dieser Auffassung, die den Charakter eines Kirchweihmarktes einfach aufhob, widersprach das Kameralamt; es verlangte eine Entscheidung lediglich dahin, ob das Edikt vom 22. April 1747 durch das vom 2. November 1810 als aufgehoben anzusehen ist. Diese veränderte Fragestellung brachte auch eine andere Antwort. Am 12. Februar 1812 entschied die königl. Regierung in Liegnitz also:

„Der Handelsverkehr, der zeither in Warmbrunn am Palmsonntage als dem dortigen Kirchweihfeste stattgefunden ist niemals als ein Jahrmarkt betrachtet worden, sondern er kann nur ein Wochenmarkt genannt werden Derselbe ist auch nicht im Jahrmarktsverzeichnis der Kalender als Jahrmarkt aufgeführt, und dieser Markt darf mithin von fremden Gewerbetreibenden, insoweit solche nicht etwa Hausirberechtigte sind, nicht besucht werden, da das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 ausdrücklich bestimmt, daß der mit einem Gewerbeschein versehene Gewerbeberechtigte außer seinem Wohnorte nur die Jahrmärkte mit seinen Waren beziehen dürfe.“

Daran schloß sich die Anweisung an den Polizei-Distrikts-Kommissarius Nime in Warmbrunn „nicht nur keine fremden Fieranten, insoweit solche nicht etwa Hausirberechtigte sind, zu dem in Rede stehenden Markte zuzulassen, sondern auch dafür zu sorgen, daß von den einheimischen Verkäufern während den dem Gottesdienste gewidmeten Stunden jeder Verkauf eingestellt bleibt.“ Diesen Bestimmungen fügte man sich ohne Widerspruch und die Ortspolizei konnte von einem ungestörten Verlaufe des Marktes berichten Versuche fremder Händler sich einzudrängen hatten nur langsam Erfolg, die königl. Regierung hielt an der Auffassung des Palmsonntagmarktes als Kirchweihmarkt auch 1880 noch fest, als der damals stellvertretende Landrat Herr von Küster ihm den Charakter eines öffentlichen Marktes glaubte zuerkennen zu dürfen Trotzdem hat er aber doch allmählich ein Ansehen gewonnen, das seinen Ursprung nicht mehr erkennen läßt. An Versuchen, den Markt abzuschaffen, hat es nicht gefehlt, und fehlt es bekanntlich auch heut nicht. Sicher liegt er zeitlich sehr ungünstig, aber schließlich kann man nicht ohne Weiteres zurückweisen, was S. Exzellenz Graf Ludwig Schaffgotsch diesen Bemühungen gegenüber äußerte: „Ich würde für gänzliche Aufhebung dieses Marktes sein,“ so schrieb er, „weil er so nahe vor dem Osterfeste trifft, derselbe ist aber für Warmbrunn gewissermaßen historisches Vermächtnis; auch habe ich zu berücksichtigen daß die hiesigen Geschäftstreibenden eine bedeutende Einnahme haben.“

Nach einer Entscheidung aus dem Jahre 1896, die durch eine Beschwerde der ev. Synode veranlaßt wurde, bleibt dieses Volksfest bis auf Weiteres bestehen.

Bislang ist, unbekümmert um den Wortlaut der Überschrift, nur vom Palmsonntagmarkte gesprochen worden, und die Frage nunmehr am Platze, wie dieser zu dem Namen Tallsackmarkt kommt. Außer den Erklärungsversuchen Herrn Prof. Dr. Rosenbergs und des bekannten Germanisten Weinhold ist mir von Forschungen in dieser Richtung nichts bekannt geworden, trotzdem die Überschrift, unter der Ersterer seine Deutung des Namens Tallsack veröffentlicht, doch noch weitere Literatur über diese Warmbrunner Merkwürdigkeit vermuten läßt. Unter der Spitzmarke: „Kleinigkeit, betreffend die vielumstrittene „Tallsack-frage“ schreibt er: „Tacitus Germania 9 heißt es: Deorum maxime Mercurium colunt, cui certis diebus humanis quoque hostiis litare fas habent. Das heißt: Von den Göttern verehren sie (die Deutschen) am meisten den Mercurius, dem sie an festbestimmten (wiederkehrenden) Tagen auch Menschenopfer darzubringen für recht halten Dazu heißt es in der Erklärung des zuverlässigen Prof. Schweizer-

Sidler: Ein solcher Festtag hieß gotisch: dulths, deutsch dult, oder noch bestimmter tulditag, dulttac und heute noch ist dieser hier und da in Süddeutschland ein Ausdruck für „Jahrmarkt“. Dieses dulttac ist nun nach meiner (Herrn Prof. Rosenbergs) Meinung der Ursprung des daraus der unbequemen Sprechweise verdorbenen: tallsack. Auch der tallsack ist ein uralter, sicher aus der Heidenzeit entstammender Festtag, und der dabei übliche Gebrauch von Bildern von „Männern aus Semmelteig“ paßt recht gut zu dem von mir behaupteten Ursprung.“ Soweit Herr Prof. Dr. Rosenberg.

Weinhold, der, wie er im Vorworte ausdrücklich feststellt, nur Wörter in sein schlesisches Wörterbuch aufgenommen hat, denen er auch den Heimatsschein mitgeben konnte, führt Tallsack an unter tallen – stammeln, läppschen, vom ahd. tallazjan = palpare und sagt dann wörtlich: Tallsack m. stammelnder alberner Kerl; im Hirschbergischen Benennung der aus Semmelteig gebackenen Manne-bilden Die zweite Silbe Sack wird gleich dem bairischen Schwanz von dicken, plumpen Personen und in mehr oder minder verächtlichem Sinne gebraucht, wie in Labersack, Märsack, Madensack. Nun, ich meine, wer solch’ „dalketen Bua“ von Pfefferkuchenteig einmal gesehen hat, wird in ihm das Produkt von tallen und sack unschwer wiedererkennen. Diese „einschmeichelnde neueste Vermutung“, wie Herr Prof. Dr. Rosenberg diese Deutung im Maihefte 1900 des „Wanderer i. RG.“ nennt, die aber vor einem halben Säkulum schon in Weinholds Beiträgen zu einem schlesischen Wörterbuche zu lesen war, gewinnt für mich wenigstens noch an Wahrscheinlichkeit durch Mitteilungen von zwei berufenen Stellen, deren Fleiß seit Jahren Stoff auf Stoff für ein schlesisches Jdiotikon häuft, vom Geh. Archivrat Prof. Dr. Grünhagen, dem verdienten Nestor der schlesischen Geschichtsforschung, und dem Germanisten Prof. Dr. Friedrich Vogt, dahinlautend, daß ihres Wissens, soweit Schlesien in Betracht kommt, dult, dulten, dulttac weder in geschriebener noch in gedruckter Literatur vorkommt.

Drüben in Böhmen ißt man heut noch Talken, ein rundes Gebäck, und in unserer Provinz heißt das Brod talkicht, wenn es nicht gehörig ausgebacken ist; substantivisch Getalk und Talk. Auch Grimm erklärt letzteres Wort als klebrige, teigige, unausgebackene Masse.

Schließlich drängt sich noch die Frage auf, seit wann der Palmsonntagmarkt nach dem Tallsack benannt wird. Das wird schwer, wenn überhaupt noch, festzustellen sein, in den Akten ist mir vor 1812 das Wort Tallsackmarkt nicht begegnet, was allerdings noch nichts gegen sein höheres Alter beweist, denn die formelle Sprache der Akten ist nicht die des Volkes. Aber auch in älteren Druckschriften entsinne ich mich nicht, den Namen angetroffen zu haben. Möglich, daß die, die durch Verfügung der königl. Regierung vom 12. Februar 1812 von seiner Besichtigung ausgeschlossen wurden, in grimmigem Humor den Markt nach seinem Hauptverschleißartikel spottend so nannten, wahrscheinlicher jedoch, daß er vor-dem schon im Volke so hieß, da seine Besucher vor Alters wohl ebenso wie jetzt, wenn sonst nichts, so doch einen Tallsack mit nach Hause nahmen.

Zum Schlusse möge noch ein scherzhafter Bericht Platz finden, mit dem ein Witzbold am 1. April 1895 das „Neue Wiener Tageblatt“ hineingelegt hat. Dort war im sportlichen Teile ganz ernsthaft zu lesen:

Tallsack-Wettrennen. Aus Warmbrunn im Riesengebirge wird uns vom 29. d. M. geschrieben: Ein fesselnder, interessanter Sport gibt alljährlich dem Sonntag vor Ostern in dem reizenden Weltbade Warmbrunn im schlesischen Riesengebirge sein Gepräge. Dieser Sport ist das Tallsack-Wettrennen. An dem Tallsackwettrennen, das auf einer eigens dazu hergerichteten Bahn von einer Länge von 1 $\frac{1}{4}$ Kilometern stattfindet, und zwar am Palmsonntage früh 6 Uhr beginnend und pünktlich 6 Uhr abends schließend, beteiligten sich die vornehmsten Kreise der Gegend und der fashionablen Kurwelt. Eine behördlich beauftragte Kommission leitet das Rennen und gibt als Jury unter Glockengeläute das Urteil ab resp. bestimmt die Preise, welche den sechs besten Tallsackrennern zufallen Die Preise werden einem mehr als hundertjährigen Fonds entnommen, einer Stiftung, die vom Urgroßvater des jetzigen Schloßherrn von Burg Plagwitz bei Warmbrunn, des Herrn Elli Goldstein her stammt. der früher, ebenso wie nachher fein Sohn und Enkel, Schatzmeister der reichsgräflichen Familie Schaffgotsch war. Zu den Traditionen der Familie Goldstein gehört auch jetzt noch die Beteiligung an dem Rennen Die Preise betragen stets 1000, 500, 300, 200, 100 und 50 Mark. Den ersten Preis errang diesmal ein Wiener Landsmann Herr A. Lepri, der seit zwei Jahren hier eine Villa besitzt, den zweiten zufälligerweise auch ein früherer Wiener, Herr v. Lonarra. An dem Rennen, wobei die Konkurrenten bis an die Hüften im Sack vorwärtsstrebten, und zwar möglichst tall (schlesischer Ausdruck für rasch, daher Tallsackrennen) beteiligten sich diesmal 40 Herren und zwölf Damen. Den vierten Preis errang die Tochter des Kommerzienrats L. Gumpel aus Berlin, Fräulein Sieglinde Gumpel. Dieselbe erklärte, auf die errungenen 200 Mark zu Gunsten der Armen des Bades verzichten zu wollen Die Zuschauerschaft zählte auch diesmal nach Tausenden.